

II-1278 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

18.4.1968

640/J

A n f r a g e

der Abgeordneten K o s t e l e c k y und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend den Vollzug des 1. und 2. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967.

-.--.-

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 8.12.1967, G 18/67, aus Anlaß der Überprüfung des § 1 des 1. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967, BGBl. Nr. 73, sowie des § 1 des 2. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967, BGBl. Nr.159, auf ihre Verfassungsmäßigkeit u.a. folgendes ausgeführt:

"Nach Meinung der Wiener Landesregierung erweisen sich die beiden Gesetzesstellen als verfassungswidrig, weil sie gegen den dem Art. 51 B-VG. immanenten Grundatz der ziffernmäßigen Bestimmtheit oder Errechenbarkeit der Kredite verstoßen.

Der Verfassungsgerichtshof vermag dieser Meinung nicht beizutreten. Bekannt sind die in Betracht kommenden Ausgabenansätze für Aktivitätsbezüge und Pensionsaufwendungen und daher auch die Summe aller dort ausgeworfenen Beträge. Somit ist es auch möglich - was ausreichend ist, weil die Voranschlagsziffern auf Schätzungen beruhen -, den Gesamtbetrag von 348 Millionen Schilling auf diese Ausgabenansätze aliquot umzulegen, wobei allfällige Abweichungen, die sich aus dem Errechnungsmodus für die 348 Millionen Schilling ergeben, zu berücksichtigen sind.

Dies gilt sinngemäß auch hinsichtlich der die Reise- und Nebengebühren betreffenden Ausgabenansätze und des Gesamtbetrages von 179.185.000 Schilling.

Die mit den angefochtenen Gesetzesstellen eingeräumten Zusatzkredite sind also ziffernmäßig auf Grund der Voranschlagsbestimmungen errechenbar."

Unter Bedachtnahme auf diese Ausführungen des Verfassungsgerichts-hofes stellen die unterfertigten Abgeordneten die

A n f r a g e :

1) Mit welchen Teilbeträgen hat das Bundesministerium für Finanzen den im 1. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 genannten Gesamtbetrag von 348 Millionen Schilling (den im 2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 ge-nannten Gesamtbetrag von 179.185.000 S) auf die in Betracht kommenden

640/J

- 2 -

(ausdrücklich anzuführenden) Ausgabenansätze der Ressorts umgelegt?

2) In welcher rechnerisch genau auszuführenden Weise hat das Bundesministerium für Finanzen hiebei allfällige Abweichungen, die sich aus dem gleichfalls rechnerisch genau darzulegenden Errechnungsmodus für diese Gesamtbeträge ergeben, berücksichtigt?

3) Hat das Bundesministerium für Finanzen die Bestimmungen des 1. und 2. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 im Sinne der eben wiedergegebenen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes vollzogen?

-.-.-.-